



Wagnis

www.koordination.ch / www.wagnis.ch

Wagnis



Der Bundesrat kann aussergewöhnliche Gefahren und **Wagnisse** bezeichnen, die in der Versicherung der **Nichtberufsunfälle** zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur **Kürzung der Geldleistungen** führen. Die Verweigerung oder Kürzung kann er in Abweichung von Artikel 21 Absätze 1 - 3 ATSG ordnen.

Art. 39 UVG

© Koordination Schweiz

Wagnis



1 Wenn Nichtberufsunfälle auf ein Wagnis zurückzuführen sind, werden die Geldleistungen **um die Hälfte gekürzt** und in **besonders schweren Fällen verweigert**.

2 Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer **besonders grossen Gefahr** aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das **Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken**. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

Art. 50 UVV

© Koordination Schweiz

Wagnis



Kürzungen bei Nichtberufsunfällen (NBU)

Heilbehandlung

→ Keine Kürzung

Geldleistungen

→ 50 % / in besonders schweren Fällen: 100 %

Keine Kürzungen bei Berufsunfällen (BU)

Art. 39 UVG / Art. 50 UVV

© Koordination Schweiz

Wagnis



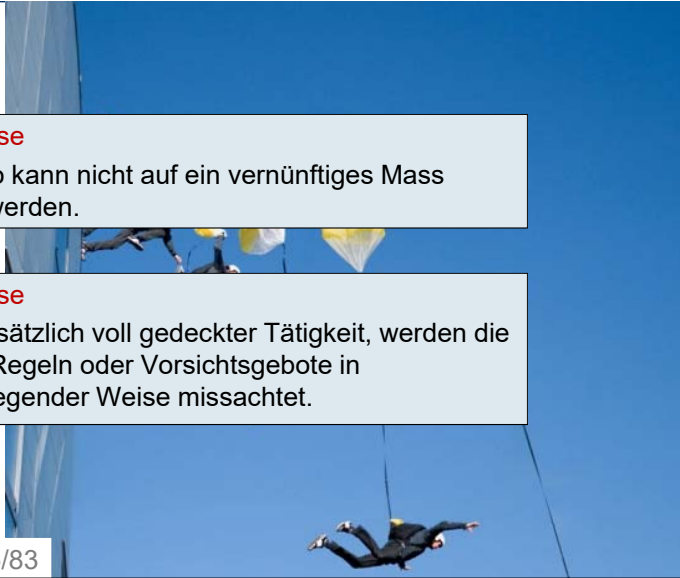
Absolute Wagnisse

- Unfallrisiko kann nicht auf ein vernünftiges Mass reduziert werden.

Relative Wagnisse

- Bei grundsätzlich voll gedeckter Tätigkeit, werden die üblichen Regeln oder Vorsichtsgebote in schwerwiegender Weise missachtet.

Ad-Hoc-Empfehlung 5/83



Wagnis



Absolute Wagnisse

- Ungesichertes Hochklettern: Absturz aus 5 Meter
- Kopfsprung aus vier Meter Höhe in unbekannt tiefes Wasser
- Autocross-, Berg-, Rundstrecken-, Stockcarrennen inkl. Training; Auto-Rally-Geschwindigkeitsprüfungen; Auto- und Motorradfahren auf Rennstrecken
- Base-Jumping
- Fullcontact-Wettkämpfe
- Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten
- usw.

Ad-Hoc-Empfehlung 5/83

Wagnis



Relative Wagnisse

- Bergsteigen / Klettern / Schneesport-Aktivitäten abseits markierter Pisten (bei schwerwiegender Missachtung der sportüblichen Regeln und Vorsichtsgebote)
- Canyoning (bei schwerwiegender Missachtung der sportüblichen Regeln und Vorsichtsgebote)
- Gleitschirm- oder Hängegleiter-Fliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen wie starken Böen oder Föhnsturm
- Schneeschuhwandern abseits der vorgeschlagenen und markierten Route ohne umsichtige Vorbereitung
- usw.

Ad-Hoc-Empfehlung 5/83

© Koordination Schweiz

Wagnis



Verweigerung der Leistungen

- Reise nach Pakistan trotz erhöhtem Entführungsrisiko
- Selbstmordversuch im Umgang mit Gasflaschen
- Durchführung einer Bergtour im Alleingang bei schlechtem Wetter und trotz Mahnung erfahrener Bergsteiger
- Gefährliches Klettern an einer Hausfassade bei Dunkelheit und in stark alkoholisiertem Zustand

© Koordination Schweiz